

Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0598/24

Titel der Drucksache

Flächenkataster für Wohnprojekte in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zunächst wird auf die Stellungnahmen zu den Drucksachen 1610/23 sowie 2351/23 verwiesen.

Gleichwohl wird wie folgt Stellung genommen:

Beschlusspunkt 01:

Dieser Beschlusspunkt ist aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar.

Zum einen obliegt es dem Oberbürgermeister – und damit der Verwaltung – wie Ausschreibungen von Grundstücken veröffentlicht werden. Dazu gehört insbesondere die Auswahl der Immobilienplattform. Um die Plattform KIP zu stärken, werden bereits jetzt Ausschreibungen auch dort in den Grundzügen veröffentlicht.

Darüber hinaus – und dies ist entscheidend - ist der Beschlusspunkt 01 viel zu unkonkret gefasst, wenn darin allein auf einen unbestimmten Rechtsbegriff „gemeinwohlorientiert“ abgestellt wird. Gerade derartige unkonkrete Formulierungen waren im Prozess Wohnopia e.V. für das spätere Scheitern mit ausschlaggebend, da beispielsweise eine im Rahmen der Interessenbekundung geforderte „nicht kommerzielle“ Nutzung von Bestandteilen der Talstraße nicht zugesichert werden konnte oder wollte.

Das hier grob umschriebene Verfahren wird damit überhaupt nicht den strengen Anforderungen im Sinne des § 67 ThürKO i.V.m. § 31 ThürGemHV gerecht. Denn der Beschlusspunkt 01 stellt letztendlich auf eine Veräußerung von Liegenschaften unterhalb des vollen Wertes ab. Hierfür sind jedoch die Voraussetzungen nebst entsprechenden Sanktionen bei Nichteinhaltung klar zu definieren. Allein der Hinweis auf eine Gemeinwohlorientierung reicht hier nicht aus. Denn dieses besagt mindestens, dass die Interessen großer Teile der Gesellschaft im Vordergrund stehen müssen. Das scheint hier nicht der Fall zu sein.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch die Landeshauptstadt Erfurt ein Großteil ihrer Liegenschaften aufgrund des Beschlusses 2493/18, auf denen derartige Projekte ggf. hätten abgebildet werden können, an die KoWo zum Zwecke der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum veräußert wurden. Das Ziel des seinerzeitigen Stadtrats war insbesondere, diese Liegenschaften im Gesamtportfolio der Landeshauptstadt Erfurt (bzw. deren Tochter) zu sichern. Insoweit erschließt sich jetzt nur schwer, warum diese Liegenschaften unter Mithilfe der Stadtverwaltung veräußert werden sollen.

Beschlusspunkt 02:

Schließlich wird der Beschlusspunkt 02 aufgegriffen. Trotz eigentlich fehlender personeller Ressourcen wird die Stadtverwaltung eine Evaluierung des Prozesses mit der Wohnopia e.V. vornehmen und das Ergebnis dem Ausschuss FLRV voraussichtlich zu Beginn des 1. Quartals 2025 vorgelegen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die nicht öffentliche Behandlung dieser Angelegenheit, sollte sich die Diskussion zu der Grundstücksverkehrsangelegenheit inhaltlich vertiefen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. T. Stefani

Unterschrift Amtsleitung 62

09.04.2024

Datum